

**Verwaltungsvorschriften
zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen
(VV-ÖPNVG NRW)**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr
v. 17.12.2010 – VI B 3-49-40/1

Die Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (VV-ÖPNVG NRW), RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr v. 30.11.2007 (MBI. NRW. S. 870/SMBI. NRW. 923), werden wie folgt geändert:

1

Nach Nummer 5 VV zu den §§ 3 bis 6 wird die nachfolgende neue Nummer 5a eingefügt:

„5a

Auch kreisangehörige Aufgabenträger können Mitglied des Zweckverbandes oder der bestehenden Zweckverbände (z. B. im Hinblick auf die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder den Erlass allgemeiner Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 - vgl. § 11a Absatz 2) sein.“

2

In Nummer 6 VV zu den §§ 3 bis 6 werden in Satz 1 nach dem Wort „§ 11 Abs. 2“ die Wörter „und/oder der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a“ eingefügt sowie in Satz 3 das Wort „ÖPNV-Pauschale“ durch die Wörter „jeweilige Pauschale“ ersetzt.

3

Nummer 1.2 VV zu § 11 wird gestrichen.

4

Nach Nummer 3.2 VV zu § 11 werden die nachfolgenden VV zu § 11a angefügt:

„Zu § 11a (Ausbildungsverkehr-Pauschale)

1

Die Anteile der an die Aufgabenträger des ÖPNV bzw. an Zweckverbände oder gemeinsame Anstalten des öffentlichen Rechts (siehe Nummer 6 VV zu den §§ 3 bis 6) zu gewährenden Ausbildungsverkehr-Pauschale ergeben sich aus der Anlage 2a. Die Pauschale ist nach dem Muster der Anlage 2b zu bewilligen.

2

Eine Antragsstellung ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Im Falle der Veränderung der Aufgabenträgerschaft werden die Anteile der Pauschale entsprechend § 11a Absatz 1 angepasst. Gleiches gilt im Fall einer Delegation oder ihrer Rücknahme (siehe Nummer 6 der VV zu den §§ 3 bis 6).

3

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Zweckverband oder die gemeinsame Anstalt den Sitz hat oder das Gebiet des Aufgabenträgers liegt.

Die sonstigen Bestimmungen und Nebenbestimmungen sind in Anlage 2b näher geregelt.“

5

In Nummer 4.3.1 VV zu § 12 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anteile werden gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 spätestens bis zum 31.12.2012 neu festgesetzt.“

6

Die VV zu § 14 werden wie folgt geändert:

a)

Im ersten Satz des zweiten Spiegelstriches der Nummer 2.3.2 werden nach dem Wort „aufweisen“ die Wörter „; über Ausnahmen entscheidet das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium Im Einzelfall“ eingefügt.

b)

Nummer 4.4.3 wird wie folgt gefasst:

„Förderung nach Nr. 2.3:

Festbetrag für die Förderung nach Nr. 2.3.1: 5.000 EUR/Jahr.

Soweit der Bewilligungszeitraum nicht das gesamte Kalenderjahr umfasst, ist der Festbetrag entsprechend zu reduzieren.

Festbetrag je Bürgerbusfahrzeug (Nummer 2.3.2): 35.000 EUR.

Festbetrag je Bürgerbusfahrzeug mit Niederflurbereich

oder spezieller Vorrichtung für die Aufnahme von Rollstühlen: 40.000 EUR.

Der Festbetrag erhöht sich um 5.000 EUR bei Erstbeschaffungen sowie um 2.000 EUR, wenn das Bürgerbusfahrzeug mit einem alternativen Antrieb (z. B. Erdgas- oder Hybridantrieb) ausgestattet ist.

Bei Ersatzbeschaffungen ist der Verkaufserlös des Altfahrzeuges für die Beschaffung des neuen Fahrzeuges einzusetzen; übersteigen Verkaufserlös und Förderung die Gesamtausgaben für das Neufahrzeug, vermindert sich die Förderung um den die Gesamtausgaben übersteigenden Betrag. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die nach Nummer 2.3.2 mehr als zwei Jahre als Reservefahrzeuge eingesetzt wurden.“

7

In der Regelung zum Inkrafttreten wird das Datum „31.12.2010“ durch das Datum „30.06.2013“ ersetzt.

8

Die Anlage 1 (Muster-Bescheid SPNV-Pauschale) wird wie folgt geändert:

a)

Nach der Nebenbestimmung Nummer 4 wird folgende Nebenbestimmung eingefügt:

„5. Die Höhe der Pauschale wird mit Rückwirkung zum 01.01.2011 unter Berücksichtigung der Betriebsleistungen, der Fläche und der Einwohnerzahl spätestens bis zum 31.12.2012 neu festgesetzt. Die Gewährung von 10 vom Hundert dieser Pauschale erfolgt deshalb gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 ÖPNVG NRW bis zu dem Zeitpunkt ihrer Neufestsetzung unter Vorbehalt. Die nach der Neufestsetzung notwendigen Anpassungen der unter Vorbehalt gewährten Pauschalen erfolgen durch Verrechnung mit der danach erstmalig bewilligten Pauschale.“

b)

Die bisherigen Nebenbestimmungen Nummer 5 bis 7 werden zu den Nebenbestimmungen 6 bis 8.

c)

In Satz 3 der Nebenbestimmung Nummer 7 (neu) werden die Wörter „(Ziffer 5)“ durch die Wörter „(Ziffer 6)“ ersetzt.

d)

Das Wort „Rechtsmittelbelehrung“ wird durch das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ ersetzt.

9

Die Anlage 2 (Muster-Bescheid ÖPNV-Pauschale) wird wie folgt geändert:

a)

Nach der Nebenbestimmung Nummer 3 werden folgende Nebenbestimmungen eingefügt:

„4. Zinserträge oder ersparte Zinsaufwendungen, die vom Zeitpunkt des Eingangs der Pauschale bis zu ihrer Weiterleitung oder Verwendung entstehen, sind zur Aufsto-

ckung dieser Pauschale zu verwenden; gleiches gilt für Zinsen, die bei der Abwicklung dieser Pauschale von Dritten vereinnahmt werden.“

5. Die Höhe der Pauschale wird mit Rückwirkung zum 01.01.2011 unter Berücksichtigung der Betriebsleistungen, der Fläche und der Einwohnerzahl spätestens bis zum 31.12.2012 neu festgesetzt. Die Gewährung von 10 vom Hundert dieser Pauschale erfolgt deshalb gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 ÖPNVG NRW bis zu dem Zeitpunkt ihrer Neufestsetzung unter Vorbehalt. Die nach der Neufestsetzung notwendigen Anpassungen der unter Vorbehalt gewährten Pauschalen erfolgen durch Verrechnung mit der danach erstmalig bewilligten Pauschale.“

b)

Die bisherigen Nebenbestimmungen Nummer 4 bis 6 werden zu den Nebenbestimmungen 6 bis 8.

c)

In den Sätzen 1 und 2 der Nebenbestimmung Nummer 6 (neu) werden jeweils nach dem Wort „Mittel“ die Wörter „und Zinsen (Ziffer 4)“ eingefügt.

d)

In Satz 3 der Nebenbestimmung Nummer 7 (neu) werden nach den Wörtern „vorausgegangenen Jahren“ die Wörter „und Zinsen (Ziffer 4)“ eingefügt sowie die Wörter „Folgejahr (Ziffer 4)“ durch die Wörter „Folgejahr (Ziffer 6)“ ersetzt.

e)

Das Wort „Rechtsmittelbelehrung“ wird durch das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ ersetzt.

10

Nach Anlage 2 werden die nachfolgenden Anlagen 2a und 2b eingefügt:

Anteile der Aufgabenträger an der
Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW

Aufgabenträger	Anteil (vom Hundert)
Ennepe-Ruhr-Kreis	1,21021526599607
Hochsauerlandkreis	2,37141693750967
Kreis Borken	1,36554353730731
Kreis Coesfeld	1,21765469747163
Kreis Düren	1,98833564028382
Kreis Euskirchen	0,895018203604278
Kreis Gütersloh	1,32842028462565
Kreis Heinsberg	1,91440969654002
Kreis Herford	1,33060324458799
Kreis Kleve	1,35861589585254
Kreis Lippe	1,81728414486802
Kreis Mettmann	2,1086007523184
Kreis Minden-Lübbecke	2,41425579462934
Kreis Neuss	0,855660257672973
Kreis Olpe	1,32458093566098
Kreis Recklinghausen	2,16181398115924
Kreis Siegen-Wittgenstein	3,40711827307562
Kreis Soest	1,58275128689093
Kreis Steinfurt	2,02342466620413
Kreis Unna	1,46876992164596
Kreis Viersen	0,968204176577941

Kreis Warendorf	1,47920803616755
Kreis Wesel	2,02478451261317
Märkischer Kreis	2,30501079659849
Nahverkehrs- Zweckverband Pader- born/Höxter	5,04366571209821
Oberbergischer Kreis	1,6319173098092
Rhein-Erft-Kreis	0,160372266823039
Rheinisch-Bergischer Kreis	1,03724963895015
Rhein-Sieg-Kreis	0,980111146935386
Stadt Aachen	2,3262630157833
Stadt Bad Salzuflen	0,260641539507247
Stadt Bielefeld	2,44258993132212
Stadt Bocholt	0,0767537221799975
Stadt Bochum	2,02781460515506
Stadt Bonn	4,05843851257228
Stadt Bottrop	0,485047606495258
Stadt Brühl	0,0101249433716813
Stadt Bünde	0,141863759482561
Stadt Detmold	0,550891147907048
Stadt Dormagen	0,237286731717149
Stadt Dortmund	6,22470987071768
Stadt Duisburg	1,89738759740073
Stadt Düsseldorf	5,7478813902423
Stadt Essen	3,19090916069864
Stadt Euskirchen	0,0725217545170712
Stadt Gelsenkirchen	1,16127280478364

Stadt Greven	0,298120458539101
Stadt Gütersloh	0,219968089984584
Stadt Hagen	0,414406726495043
Stadt Hamm	0,560744491520402
Stadt Herne	0,416586915031281
Stadt Hürth	0,0187126690635746
Stadt Köln	2,4225663777107
Stadt Krefeld	1,8433050645715
Stadt Lemgo	0,358929242526104
Stadt Leverkusen	1,13903488171401
Stadt Mönchengladbach	1,64839343800572
Stadt Monheim	0,168208936040372
Stadt Mülheim an der Ruhr	0,793794636531115
Stadt Münster	1,50703777330915
Stadt Neuss	0,521287698058004
Stadt Oberhausen	0,940935191318334
Stadt Remscheid	0,314509748717659
Stadt Rheine	0,431130435423652
Stadt Solingen	0,859720396917365
Stadt Velbert	0,323879016571271
Stadt Viersen	0,167475431931147
Stadt Wesseling	0,00171274133312931
Stadt Wuppertal	1,80719338241831
Städteregion Aachen (ohne Stadt Aachen)	2,13493114793698